

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 11.12.2008	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Sozialverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Amt für Familie, Kinderbetreuung und Sport Dezernat II ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2008/0529 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Schutzkonzept zur Umsetzung der §§ 8 a und 72 a SGB VIII in Kindertagesstätten und allgemeiner Sachstand

Vorlage vom: 19.11.2008

Beschlussvorschlag:

1. Das Schutzkonzept wird beschlossen.
2. Für die Umsetzung sind Fortbildungsmittel erforderlich. Der notwendige Aufwand wird aus dem Budget des Amtes für Familie, Kinderbetreuung und Sport (Amt 52) erwirtschaftet.
3. Die Vorlage ist dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis vorzulegen.

Anlagen: Schutzkonzept zur Umsetzung der §§ 8 a und 72 a SGB VIII in Kindertagesstätten

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 19.11.2008:

1. Sachstand zum Thema §§ 8 a und 72 a SGB VIII (allgemein)

Nach dem Sozialgesetzbuch VIII (§ 1 Abs. 3 Nr. 3) ist es allgemeine Aufgabe der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (Kick), das am 01. Oktober 2005 in Kraft getreten ist, verstärkt diesen Schutzauftrag durch Einfügung des § 8 a. Der § 8 a SGB VIII präzisierte den Schutzauftrag mit neuen Verfahrensvorschriften für die Jugendämter, die Freien Träger der Jugendhilfe und die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte.

Gleichzeitig wird durch Einfügung des § 72 a SGB VIII die Prüfung der persönlichen Eignung für die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe verschärft.

1.1 Leistungsvereinbarungen

Die Sozialverwaltung/Jugendamt hat nach in Kraft treten des Gesetzes alle Freien Träger und den Jugendhilfeausschuss über das neue Gesetz informiert und Ergänzungen zu den bestehenden Leistungsvereinbarungen mit

- Trägen von Kinder- und Jugendhäusern sowie
- Einrichtungen der Erzieherischen Hilfen

ausgearbeitet und vereinbart.

Eine inhaltliche Ausgestaltung steht teilweise noch aus. Mit den Einrichtungen der Erzieherischen Hilfen besteht jedoch über das Projekt „Qualität der Hilfen zur Erziehung“ ein guter fachlicher Austausch. Zuletzt wurde am 7. November 2008 intensiv über den Stand der Umsetzung des Projektes im Städtischen Sozialdienst und bei den Freien Trägern diskutiert.

1.2 Behandlung des Themas im Jugendhilfeausschuss

- Am 2. Februar 2006 referierte Herr Thomas Mörsberger, Jurist und Kommentator des Jugendhilfrechts und Vorsitzender des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF e. V.) im **Jugendhilfeausschuss** an Hand eines Thesenpapiers zum Thema Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII. Entscheidend war der Hinweis, dass es bei der Gesetzesänderung nicht um das Absichern, sondern um eine breitere gesellschaftliche Verantwortung und Verantwortlichkeit für das Thema Kindeswohl geht.
- Der Jugendhilfeausschuss befasste sich auch mit den Ergebnissen eines Kooperationsprojektes mit der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt im Bereich der **Erzieherischen Hilfen**. Der Schutz von Kindern ist als Thema integraler Bestandteil des Projekts „Qualität der Hilfen zur Erziehung“ gemäß § 78 b SGB VIII. An diesem Projekt waren alle freien Träger, mit denen Vereinbarungen nach § 78 a ff abzuschließen sind, beteiligt.
Das Ergebnis in Form der Muster- Qualitätsentwicklungsvereinbarung wurde vom Jugendhilfeausschuss am 02.02.2006 verabschiedet.
- In der Sitzung vom 14. Mai 2008 verabschiedete der Jugendhilfeausschuss eine Mustervereinbarung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung nach § 72 SGB VIII.

1.3 Fachveranstaltungen

Darüber hinaus hat die Sozialverwaltung/Jugendamt **Fachveranstaltungen rund um das Thema Kindeswohlgefährdung** initiiert, organisiert oder war zumindest Mitveranstalterin.

- Bei einer gemeinsamen **Fachtagung** der Jugendämter der Region Starkenburg und des Hessischen Sozialministeriums-Landesjugendamt, die maßgeblich vom Darmstädter Jugendamt vorbereitet wurde, nahmen 38 VertreterInnen von Trägern der Erzieherischen Hilfen und von anderen Jugendämtern teil. Das Thema „Recht als Ver(un)sicherung – Aufsichtspflicht mit Blick auf das Verhältnis zwischen Recht und Fachlichkeit“ mit Herrn Thomas Mörsberger, hatte ebenfalls Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung zum Schwerpunkt.
- Am 13. Februar 2008 fand eine Fortbildungsveranstaltung für den Städtischen Sozialdienst „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ mit Prof. Christian-Peter Kunkel von der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl statt.
- Am 11. Juni 2008 referierte Frau Dr. Navarro vom Rechtsmedizinischen Institut in Mainz vor 160 südhessischen Jugendhilfefachleuten in Darmstadt über forensisch-klinische Untersuchungen und Beurteilungsmöglichkeiten bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung bei Kindern.

1.4 Fachberatung nach § 8a SGB VIII ist durch Städtischen Sozialdienst sichergestellt

Für die städtischen Jugendhäuser sind die Koordinator/innen und die Abteilungsleitung des Städtischen Sozialdienstes die Ansprechpartner/in.

Der StSD ist unter der Rufnummer 13-2725 montags bis freitags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr sowie freitags von 8.00 - 13.00 Uhr zu erreichen. Außerhalb dieser Zeiten kann in Notfällen der StSD an 365 Tagen im Jahr über seinen Notdienst erreicht werden. Die Polizei stellt den entsprechenden Kontakt her (alle Polizeidienststellen in Darmstadt, entsprechende Kooperationsvereinbarungen bestehen).

1.5 Prävention von Anfang an: Kinder schützen – Familien fördern

Erarbeitung eines neuen Angebots des Städtischen Sozialdienstes für alle Darmstädter Familien. Das Konzept zu diesem auf Dauer angelegten Projekt, einem Begrüßungsdienst für alle Eltern mit neugeborenen Kindern in Darmstadt, wurde im Sommer 2008 von Magistrat, Stadtverordnetenversammlung und Jugendhilfeausschuss verabschiedet. Das Projekt wird im Januar 2009 beginnen.

2. Sachstand zum Thema §§ 8 a und 72 a SGB VIII in betriebserlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen

Der quantitativ größte Bereich und aus Sicht präventiver Arbeit sicher der bedeutsamste sind die betriebserlaubnispflichtigen **Kindertageseinrichtungen, die Leistungen nach dem achten Sozialgesetzbuch erbringen (§ 22 und 22 a SGB VIII)**.

2.1 Einstellung einer Kinderschutzfachkraft nach § 8 a SGB VIII

Der Magistrat hat in der Abteilung Kinderbetreuung für dieses Thema eine überplanmäßige Stelle geschaffen. Die Kollegin ist unter der Telefonnummer 13-2166 tagsüber zwischen 8.00 und 16.00 Uhr oder über die Nummer der Amtsleitung 13 28 76 zu erreichen.

2.2 Konzept zur Umsetzung des Schutzauftrages in betriebserlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen

Im Amt für Familie Kinderbetreuung und Sport ist ein Schutzkonzept und eine Vereinbarung zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII in betriebserlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen erarbeitet und mit der Sozialverwaltung abgestimmt worden (siehe Anlage). In der Vereinbarung und dem Schutzkonzept sind die Verfahrensweisen und Abläufe gem. § 8 a SGB VIII verbindlich für beide Vereinbarungspartner geregelt. Dies beinhaltet auch die konkrete Kooperation/Einschaltung des Jugendamtes/Städtischen Sozialdienstes. Die Praxistauglichkeit sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

2.3 Verhandlungen mit Kindertageseinrichtungen

Das Amt für Familie Kinderbetreuung und Sport schließt Vereinbarungen gemäß § 8 a SGB VIII mit den betriebserlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen.

2.4 Fortbildungsveranstaltungen

Bereits im Mai diesen Jahres führte das Amt für Familie Kinderbetreuung und Sport einen Fachtag mit den Leitungskräften der Städtischen Kindertageseinrichtungen und der Abteilungsleitung des Städtischen Sozialdienstes durch, um in die Thematik und Verfahrensweise einzuführen. Des Weiteren wurden bereits Qualifikationskurse für Tagespflegepersonen, sowie Fortbildungsangebote für Leitungskräfte und Erzieherinnen der freien und kirchlichen Träger durch die Abteilung Kinderbetreuung durchgeführt. Um die Umsetzung des § 8 a SGB VIII in den Einrichtungen sicher zu stellen, müssen im Jahr 2009 weitere Fortbildungen stattfinden. Es sind regelhaft Schulungen für Erzieherinnen im Anerkennungsjahr, Fortbildungsveranstaltungen für die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Grund- und Aufbauqualifizierungskurse für Tagespflegepersonen geplant.

2.5 Rahmenbedingungen

Die ersten Erfahrungen zeigen bereits, dass die neue Fachberatungsstelle zum § 8 a SGB VIII sehr gut angenommen wird. Allerdings fehlt eine **finanzielle Grundausstattung**. Für die Umsetzung des Schulungsauftrags werden Kosten für Arbeitsmaterialien, Kopien und Tagungsräume benötigt, die aus dem Budget des Amtes für Familie, Kinderbetreuung und Sport erwirtschaftet werden.

Darmstadt, 19.11.2008
Dr.M/Rasch, Nst.: 13-2468

Dezernat II

Dezernat V

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Jochen Partsch
Stadtrat